

NICHT WEISS GENUG FÜR MÜNDIGKEIT?

Jannis Muser

Migrantische Sexarbeiterinnen¹ werden auf intersektionale Weise rassifiziert und ethnisiert, was sich insbesondere in den entmündigenden Diskursen der ›Armutsprostitution‹ und ›Zwangsprostitution‹ spiegelt. So wird eine rechtliche Sonderstellung von Sexarbeit gerechtfertigt, die sich in Form von Kriminalisierung und intensiver Kontrolle auswirkt.² Um zu untersuchen, inwiefern dies in der behördlichen Praxis zu institutioneller Diskriminierung führt, habe ich sieben Expert:inneninterviews mit neun Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen für Sexarbeiter:innen in deutschen Städten durchgeführt. Ich habe ausschließlich Interviewpartner:innen ausgewählt, die sich parteiisch für die Rechte und Interessen der Sexarbeiter:innen einsetzen. Diese beraten Sexarbeitende zu rechtlichen und gesundheitlichen Aspekten und unterstützen sie bei Kontakt mit den Behörden, etwa bei der Stellung von Anträgen. Abolitionistische Beratungsstellen, die eine Abschaffung der Sexarbeit erreichen wollen und hauptsächlich ›Ausstiegsberatung‹ durchführen, habe ich nicht befragt, da deren Arbeit auf einer Verurteilung von Sexarbeit beruht. Interviews direkt mit migrantischen Sexarbeiter:innen durchzuführen, war mir aufgrund von Zugangsbarrieren in dem von – durch intensive staatliche Kontrolle bedingten – Misstrauen geprägten Feld nicht möglich. Dies bleibt eine Lücke, deren Schließung in der weiteren Forschung wünschenswert wäre.

In den geführten Interviews wird darüber berichtet, dass migrantische Sexarbeiterinnen in Deutschland bei Kontakt mit Polizei, Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern und Jobcentern institutionalisierte Diskriminierung erfahren. Diese zeigt sich in Form von Entmündigung, Demütigung, gezielten Kontrollen, geringem Rechtsschutz und dem Ausschluss von Leistungen. Je weiter östlich in Europa das Herkunftsland liegt und je geringer die Deutschkenntnisse sind, desto stärker ist die Diskriminierung ausgeprägt und sexarbeitende Romnja sind besonders betroffen. Internalisierungspro-

1 Es ist mir wichtig anzumerken, dass es sich bei der *migrantischen Sexarbeiterin* (ebenso wie der gegenübergestellten *weißen* deutschen Sexarbeiterin) auch um ein Konstrukt handelt, das kritisch betrachtet werden muss. Um die in der Praxis gezogenen Trennlinien zu analysieren, muss ich diese Begrifflichkeiten jedoch leider zum Teil reproduzieren. Als *migrantisch* bezeichne ich hier Personen, die aus einem ›nichtwestlichen‹ Land nach Deutschland migriert sind.

2 Vgl. *Laura María Agustín*: Sex at the margins: migration, labour markets and the rescue industry. London 2008; *Jenny Künkel/Kathrin Schrader*: Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit. Kritische Anmerkungen zum Diskurs der ›Armutsprostitution‹ aus intersektionaler Perspektive. In: Regina-Maria Dackweiler/Alexandra Rau/Reinhild Schäfer (Hg.): Frauen und Armut – feministische Perspektiven. Opladen 2019 (= Geschlechterforschung für die Praxis, Bd. 5); *Paola Gioia Maciotti* u. a.: ›SEXHUM POLICY REPORT‹ – Sexual Humanitarianism. Understanding Agency and Exploitation in the Global Sex Industry 2021. URL: <http://rgdoi.net/10.13140/RG.2.2.18585.34408> (Stand: 16.11.2021).

zesse führen zu niedrigem Selbstwertgefühl und geringem Beschwerdeverhalten. Dennoch üben migrantische Sexarbeiterinnen passiven Widerstand aus, indem sie sich durch Vortäuschen von Unwissen oder sprachlichem Unverständnis manchen Kontrollen entziehen.

Sonderrolle der Sexarbeit

Auch wenn Sexarbeit seit der Abschaffung der Sittenwidrigkeit in Deutschland 2002 legal ist, wird ihre Ausübung durch Sonderbehandlungen beispielsweise im Gewerbe- und Baurecht sowie in der lokalpolitischen Praxis in erheblichem Maße kriminalisiert. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes 2017 sind Sexarbeiter:innen in Deutschland intensiver staatlicher Kontrolle unterworfen. Zwangsanmeldung und obligatorische Gesundheitsberatung erfordern regelmäßige Behördenbesuche, die Einhaltung der Kondompflicht wird durch Überraschkontrollen während der Dienstleistung überprüft und auch die Kontrolle von Privatwohnungen, die als Arbeitsort genutzt werden, darf unangekündigt stattfinden.³ Mit den Arbeitsverboten im Zuge der Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 und Winter 2020/21 erreichten die Kontrollen einen neuen Höhepunkt, da viele Sexarbeitende aufgrund mangelnder Alternativen weiter ihrem Beruf nachgingen. Die strenge Regulierung von Sexarbeit führt jedoch zu erhöhter Gewalt gegenüber Sexarbeiterinnen, da sie »gesteigerte (legale) Diskriminierung, Exklusion, Isolation und Kriminalisierung von Sexarbeitenden ermöglicht und sie zu leichten Opfern von Kriminellen, Raub, und Hasskriminalität macht«. ⁴ Paradoxerweise berichten in einer europaweiten Studie ähnlich viele Sexarbeiter:innen von Gewalt, ausgeübt von Polizist:innen (6%), wie von Gewalt, ausgeübt von Organisator:innen im Sexgewerbe (7%).⁵

Einerseits ist die außergewöhnliche Intensität dieser Regulationen auf die gesellschaftliche Stigmatisierung von Sexarbeit zurückzuführen. Das Sexgewerbe wird abgewertet und moralisch verurteilt, »partiell kriminalisiert und es wird ihm die volle gewerberechtliche Anerkennung verweigert«. ⁶ Durch die Narrative von »Armut prostitution« und »Zwang prostitution« wird ohne empirische Basis »die Prostituierte« als willenloses und unmündiges Opfer von Gewalt und Armut konstruiert und in den Fokus von Kontrollen ge-

3 Vgl. *Doña Carmen e.V.* (Hg.): Entrechtung durch Schutz. Streitschrift gegen das Prostituiertenschutzgesetz. Frankfurt am Main 2019.

4 TAMPEP: Sex Work in Europe. A Mapping of the Prostitution Scene in 25 European Countries, 2009. URL: <https://www.nswp.org/sites/nswp.org/files/TAMPEP%202009%20European%20Mapping%20Report.pdf> (Stand: 2.3.2021), S. 36 f., Übersetzung vom Autor.

5 Vgl. ebd., S. 36.

6 *Kathrin Schrader*: Feministische Perspektiven auf Sexarbeit – ein Vorwort. In: Jenny Künkel/Kathrin Schrader (Hg.): Sexarbeit: feministische Perspektiven. Münster 2019, S. 5–16, hier S. 6.

rückt.⁷ So wird eine Gesetzgebung gerechtfertigt, die primär auf den Schutz der Sexarbeiter:innen vor Menschenhandel ausgerichtet ist und auf intensive Kontrolle setzt. Dies ist insofern paradox, als dass sich eine vertrauensvolle Beziehung als wichtigste Grundlage für die Erkennung von Opfern von Menschenhandel erweist.⁸ Kontrolle und Kriminalisierung hingegen drängen Sexarbeiter:innen in die Unsichtbarkeit und Prekarität, was den Zugang erschwert und Ausbeutung erleichtert.⁹ Paola Gioaia Maciotti u. a. zeigen ein umgekehrt proportionales Verhältnis zwischen der Kriminalisierung migrantischer Sexarbeiter:innen und ihren Möglichkeiten, ihre Rechte (gerichtlich) zu schützen.¹⁰ Die Rechtsprechung und -praxis scheinen im Ergebnis also auf die Eindämmung von insbesondere migrantischer Sexarbeit zu zielen.¹¹

Sexarbeit ist so stark wie kaum eine andere Branche von Migration geprägt. Auch wenn verlässliche Zahlen fehlen, ist davon auszugehen, dass der Großteil der Sexarbeitenden in Deutschland aus dem globalen Süden und aus Osteuropa nach Deutschland migriert ist.¹² Als Migrantinnen unterliegen diese Sexarbeiterinnen ohnehin »Prekarisierungsprozesse[n], die erst durch das Aufenthaltsrecht [und] ethnische Diskriminierung [...] entstehen«.¹³ Wie die Humangeografin Jenny Künkel in ihrer Studie zu Neoliberalisierungsprozessen in der städtischen Regierung von Sexarbeit herausgearbeitet hat, wird migrantische Sexarbeit im urbanen Raum als ›schlecht‹ markiert. Nichtmigrantische, weniger prekäre Sexarbeit hingegen wird zum Teil – besonders deutlich bei der Reeperbahn in Hamburg – sogar ins Stadtmarketing eingebunden.¹⁴ Zu dem individuellen Erleben von Rassismus durch die Sexarbeiter:innen wurde im deutschsprachigen Raum ausschließlich in der Schweiz geforscht. Dabei wurde festgestellt, dass Schwarze Sexarbeiter:in-

7 Vgl. *Agustín*, wie Anm. 2; *Künkel/Schrader*, wie Anm. 2; *Maciotti* u. a., wie Anm. 2; *Maritza Le Breton*: Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden 2011.

8 Vgl. *Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heike Rabe*: Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung. Köln 2010 (= Polizei + Forschung, Bd. 41).

9 Vgl. *Serena O Dankwa/Christa Ammann*: Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit ›Overpoliced and Underprotected‹. In: Mohamed Wa Baile (Hg.): *Racial Profiling*. Bielefeld 2019, S. 155–171; *Jenny Künkel*: Sex, Drugs & Control: das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt. Münster 2020 (= Raumproduktionen, Bd. 34).

10 Vgl. *Maciotti* u. a., wie Anm. 2.

11 Vgl. *Doña Carmen e. V.*, wie Anm. 3; *Annette Hulan*: Frauenhandel in Deutschland: Im Spannungsfeld von Abschiebungspolitik und Prostitution. Marburg 2014.

12 Vgl. *Emilija Mitrović/Udo Gerheim/Yolanda M. Koller-Tejeiro* (Hg.): Arbeitsplatz Prostitution: ein Beruf wie jeder andere? Hamburg 2007 (= Gender Studies in den angewandten Wissenschaften, Bd. 4).

13 *Jenny Künkel*: Prostitutionsdiskurse und Regulierungen. In: dies./ Kathrin Schrader (Hg.): Sexarbeit: feministische Perspektiven. Münster 2019, S. 17–27, hier S. 19.

14 Vgl. *Künkel*, wie Anm. 9.

nen (1) häufiger und intensiver von der Polizei kontrolliert werden als ihre *weißen* Kolleg:innen, (2) ihnen pauschal Kriminalität unterstellt wird und sie daher einen geringeren Rechtsschutz genießen und sie (3) von Kunden¹⁵ und *weißen* Kolleg:innen diskriminiert werden.¹⁶ Auffällig dabei ist der Widerspruch zwischen der diskursiven Viktimisierung von Sexarbeiter:innen und ihrer Kriminalisierung im Kontakt mit Polizei und Justiz.

Von Rassismus zu Differentiated Whiteness

Die vorliegende Forschung nimmt eine postkolonial informierte Perspektive¹⁷ auf Migration, Zugehörigkeit und die staatliche Ausübung von Macht ein. Neben Rassismuskritik beziehe ich mich auf die Begriffe der Ethnisierung, des Antislawismus und des Antiziganismus, um die Erfahrungen des großen Anteils an *weißen*, osteuropäischen Migrant:innen in der Sexarbeit in Deutschland abbilden zu können.

In Kürze lässt sich Rassismus als »die Verknüpfung von Vorurteil mit institutioneller Macht«¹⁸ definieren. Rassismus wird damit von drei Merkmalen charakterisiert:

- Der Konstruktion von Differenz aufgrund einer rassifizierten oder religiösen Zugehörigkeit, die nicht der *weißen*, christlichen Norm entspricht,
- der Hierarchisierung der konstruierten Unterschiede (was das Vorurteil konstituiert) sowie
- der (historischen, politischen, sozialen und ökonomischen) Macht, die konstruierten und hierarchisierten Unterschiede wirksam werden zu lassen.¹⁹

Als Strategie zur Rechtfertigung des (west-)europäischen Kolonialismus entstanden, baut Rassismus auf der Behauptung sichtbarer Unterschiede zwischen verschiedenen ›Menschenrassen‹ auf. Dabei wurde, wobei dieser Prozess keineswegs abgeschlossen ist, *weiß*-Sein als überlegene und gleich-

15 Auch wenn sexuelle Dienstleistungen durchaus auch von Kundinnen in Anspruch genommen werden, treten in dem hier untersuchten prekäreren Sektor quasi ausschließlich Männer als Freier auf.

16 *Dankwa/Ammann*, wie Anm. 9, S. 155–171; *Christiane Howe*: Milliardengeschäft illegale Prostitution. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 52–53* (2004), Beilage vom 20.12.2004, S. 33–38; *Maritza Le Breton*: Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden 2011; *Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling* (Hg.): *Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand*. Berlin 2019.

17 Aufbauend unter anderem auf den Werken von Gayatri Chakravorty Spivak und Edward Said.

18 *Noah Sow*: Rassismus. In: Susan Arndt/Nadja Ofuatey-Alazard (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*. Münster 2011, S. 37–37, hier S. 37.

19 Vgl. *Grada Kilomba*: *Plantation Memories: Episodes of Everyday Racism*. Münster 2008.

zeitig unsichtbare Norm etabliert und mit positiv konnotierten Eigenschaften wie Zivilisiertheit, Rationalität und Modernität versehen. In der *weißen* (westlichen/europäischen) Gesellschaft tabuisierte Eigenschaften (wie Aggressivität und Sexualität) wurden auf die als ›rückständig‹, ›wild‹ und ›natürlich‹ konstruierten Gesellschaften und Subjekte projiziert. So entstand der als ›Bürde des *weißen* Mannes‹ bezeichnete Mythos, *weiße* müssten den Rest der Welt zivilisieren und modernisieren. Seitdem hat Rassismus eine (hauptsächlich terminologische) Verschiebung hin zu ›Kultur‹, ›Ethnie‹ und ›Religion‹ unterlaufen.²⁰ So dient Rassismus weiterhin als ›institutionalisiertes System, in dem soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen für *weißen* Alleinherrschaftserhalt wirken‹.²¹ Der Prozess permanenter Grenzziehung, in dem Menschen, die von der *weißen*, christlichen, westlichen Norm abweichen, als ›anders‹ konstruiert werden, lässt sich als ›Othering‹ beziehungsweise ›Veränderung‹ bezeichnen.²² Rassistisches Othering, also der Prozess, in dem BIPOC mit rassistischen Zuschreibungen versehen und als ›anders‹ markiert werden, wird als Rassifizierung bezeichnet.

Rassismus wirkt nicht als einfache Trennlinie zwischen ›Schwarz‹ und ›weiß‹, sondern ist eng mit Gender als Strukturkategorie verknüpft. Einerseits sind BIPOC-Männer und -Frauen unterschiedlichen Zuschreibungen ausgesetzt. *Weiß*e Frauen wurden als pur und sittlich imaginiert, BIPOC-Frauen hingegen als (sexuell) wild und schmutzig.²³ Dies geht einher mit Prozessen der Exotisierung. Dabei werden insbesondere BIPOC-Frauen vermeintlich positive Eigenschaften wie Natürlichkeit und Erotik zugeschrieben. Dies geschieht jedoch immer in Abgrenzung zum *weiß*-Sein. Entsprechend erfahren BIPOC-Frauen andere Formen von Rassismus als BIPOC-Männer. Dabei besteht eine deutliche Parallele zwischen der Konstruktion migrantischer (insbesondere Schwarzer) Sexarbeiter:innen als unmündig und hilflos, sexuell unkontrolliert und unmoralisch zu kolonial-rassistischen Bildern von der ›wilden Sexualität Schwarzer Frauen‹, die es demnach durch westliche Zivilisierung zu zähmen gilt.²⁴

Da sich unter den aus Osteuropa migrierten Sexarbeiterinnen ein relevanter Anteil an Romnja befindet, spielt antiziganistische Diskriminierung in dem Kontext eine wichtige Rolle. Neben der Unterstellung einer Ausbeutung der Mehrheitsgesellschaft durch Diebstahl oder Betrug zählt zu antiziganisti-

20 Vgl. Susan Arndt: Rassismus. In: Arndt/Ofuatey-Alazard, wie Anm. 18, S. 37–43; dies.: Ethnie. In: ebd., S. 632–633; Kilomba, wie Anm. 19.

21 Sow, wie Anm. 18.

22 Vgl. Gayatri Chakravorty Spivak: The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives. In: History and Theory 24 (1985), Heft 3, S. 247–272, hier S. 247.

23 Kilomba, wie Anm. 19.

24 Vgl. May-Len Skilbrei: The ›Normal‹ and the ›Other‹ Woman of Prostitution Policy Debates: New Concerns and Solutions. In: May-Len Skilbrei/Marlene Spanger (Hg.): Understanding Sex for Sale: Meanings and Moralities of Sexual Commerce. In: Interdisciplinary Studies in Sex for Sale 5 (2019), S. 161–179.

schen Mustern die Projektion sexueller Fantasien auf die als unsittlich imaginierten Frauen, wodurch eine Antithese zur anständigen *weißen* Bürgerin gebildet wird.²⁵

Auch *weiße* osteuropäische Migrant:innen, die in ihren Heimatländern der Mehrheitsgesellschaft angehören, sind von ethnisierenden Veränderungen betroffen und Prozessen der Prekarisierung, Viktimisierung und Entmündigung ausgesetzt. Abwertende Repräsentationen des ›slawischen‹ Osteuropas haben in Deutschland eine lange Tradition.²⁶ Die Vorstellung einer kulturellen Einheit aller slawischen/slawischsprachigen ›Völker‹ ging einher mit Repräsentationen des ›slawischen Ostens‹ als primitiver, unterentwickelter oder leerer Raum, dessen Bevölkerung auf westliche zivilisatorische Hilfe angewiesen sei.²⁷ Zu Beginn des 21. Jahrhunderts²⁸ werden osteuropäische Männer als kriminell und patriarchal imaginiert; osteuropäische Frauen gelten als übermäßig sexuell und unemanzipiert und werden schnell für Sexarbeiter:innen gehalten.²⁹ Die Konstruktion und gleichzeitige Abwertung eines einheitlichen Osteuropas suggeriert einerseits Parallelen zu rassistischen Wirkungsmechanismen. Andererseits sind die verhandelten Subjekte phänotypisch oft *weiß* und können ihr *weiß*-Sein stets als Ressource instrumentalisieren, um sich von Schwarzen Subjekten oder People of Color abzugrenzen.³⁰ Die *weiße* Position ist also relational zur westeuropäischen Norm nach räumlichen und sozialen Verortungen ausdifferenziert, was sich als »differentiated whiteness«³¹ beschreiben lässt. Osteuropäische Subjekte sind also »nicht-ganz-so *weiß*«³² wie westeuropäische Subjekte und als Immigrant:innen in Westeuropa mit abwertenden Zuschreibungen und eingeschränkten Möglichkeitsräumen konfrontiert. Andererseits kann ihnen, abhängig von Faktoren wie Sprache, Klasse, Bildung und Aufenthaltsdauer

25 Vgl. *Jan Severin*: Antiziganismus. In: Arndt/Ofuatey-Alazard, wie Anm. 18, S. 66–74.

26 Vgl. *Wulf D. Hund*: Wie die Deutschen weiß wurden. Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus. Stuttgart 2017.

27 Vgl. *Kristin Leigh Kopp*: Germany's Wild East. Constructing Poland as Colonial Space. Ann Arbor 2012 (= Social History, Popular Culture, and Politics in Germany).

28 Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine haben sich im Frühjahr 2022 Differenzierungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Forschung noch nicht abzusehen waren. Ob diese tatsächlich zu einem anhaltenden Abbau antislawischer Vorurteile führen, bleibt jedoch abzuwarten und erscheint vor dem Hintergrund der allzu schnell gekippten ›Willkommenskultur‹ von 2015 leider unwahrscheinlich.

29 Vgl. *Daria Krivosos/Anastasia Diatlova*: What to Wear for Whiteness?: ›Whore‹ Stigma and the East/West Politics of Race, Sexuality and Gender. In: *Intersections* 6 (2020), Heft 3, S. 116–132.

30 Vgl. *Susan Arndt*: Mythen des weißen Subjekts. Verleugnung und Hierarchisierung von Rassismus. In: Maureen Maisha Eggers (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster 2005, S. 340–362.

31 *Linda Lapina/Manté Vertelytė*: ›Eastern European‹, Yes, but How? Autoethnographic Accounts of Differentiated Whiteness. In: *NORA – Nordic Journal of Feminist and Gender Research* 28 (2020), Heft 3, S. 237–250, hier S. 4.

32 Ebd. S. 3, eigene Übersetzung.

auch eine Zugehörigkeit zur Mehrheitsgesellschaft zugesprochen werden.³³ Da dies rassifizierten Subjekten nicht möglich ist, bietet es sich an, in Bezug auf Osteuropa nicht von Rassifizierung, sondern von Ethnisierung zu sprechen.³⁴

Die Wahrnehmung migrantischer Sexarbeiterinnen in Deutschland ist also durch Rassismus, Antiziganismus und Ethnisierung geprägt. Diese Diskriminierungsformen kontrastieren die migrantischen Sexarbeiterinnen aus Osteuropa und dem globalen Süden mit den Normen eines vermeintlich homogenen Westeuropas. Dadurch werden sie als grundlegend ›anders‹ konstruiert und vom westeuropäischen ›Eigenen‹ abgegrenzt, was zur Legitimation eines ›anderen‹, diskriminierenden Umgangs mit ihnen dient.³⁵ So findet in der Regulierung von Sexarbeit eine gesellschaftliche Aushandlung nicht nur von Sexualität, sondern ebenso von Migration statt.

Empirische Analyse: Formen der Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen

Als empirische Basis habe ich sieben Expert:inneninterviews mit neun Mitarbeitenden von parteiischen Beratungsstellen für Sexarbeiter:innen durchgeführt. Die Berater:innen sind mit einer Vielzahl von Sexarbeitenden in Kontakt und bekommen einen tiefen Einblick in ihre Arbeitsverhältnisse. In den gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozessen im Bereich der Sexarbeit zählen sie zu den wenigen Akteur:innen, die sich für die Rechte von Sexarbeitenden einsetzen. Aufgrund ihrer parteiischen Arbeitsweise ist zu erwarten, dass die Berater:innen die Berichte der Sexarbeitenden, so meine These, nicht zu deren Nachteil verfälschen. Auch wenn eine Befragung der Sexarbeitenden selbst hier eine bedauernswerte Leerstelle darstellt, bieten die Beratungsstellen wertvolles Expert:innenwissen. Das Interviewmaterial habe ich in einem induktiven Kodierverfahren qualitativ ausgewertet. Aus dieser Analyse ging hervor, dass migrantische Sexarbeiterinnen von Beamt:innen der Polizei, des Ordnungs- und Gesundheitsamts sowie des Jobcenters bei Kontrollen, Anmeldung, Gesundheitsberatung und Antragsstellung diskriminiert werden. Es wurde von demütigenden Situationen berichtet, in denen ihre Arbeit abgewertet wird und sie beschämende Handlungen ausführen oder über sich ergehen lassen müssen. Entmündigung erfahren sie, indem männliche Begleitung bei der Anmeldung als Zuhälterei interpretiert und ihnen bei Kontrollen die Selbstbestimmtheit abge-

33 Vgl. *Linda Lapina*: Sexual Harassment or Volunteer Work? Affordances of Differentiated Whiteness. In: *Intersections* 6 (2020), Heft 3, S. 97–115.

34 Vgl. *Arndt*, wie Anm. 30.

35 Vgl. *Paweł Lewicki*: Struggles over Europe: Postcolonial East/West Dynamics of Race, Sexuality, and Gender. In: *Intersections* 6 (2020), Heft 3, S. 4–12; *Julia Lossau*: Die Politik der Verortung. Eine postkoloniale Reise zu einer anderen Geographie der Welt, Kultur und soziale Praxis. Bielefeld 2002; *Ursula Probst*: Vielschichtige Lebenswelten, komplexe Vulnerabilitäten – zur Lebens- und Arbeitssituation der Frauen am Straßenstrich im Berliner Kurfürstenkiez. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 33 (2020), Heft 4, S. 193–203.

sprochen wird. Insgesamt wurde in den Interviews und Gesprächen deutlich, dass migrantische Sexarbeiterinnen bei regulären Kontrollen ebenso wie Razzien von Polizei und Ordnungsamt besonders häufig und intensiv kontrolliert werden. Dabei treten Beamt:innen der Bereitschaftspolizei gegenüber den eher um Vertrauensaufbau bemühten Milieupolizist:innen tendenziell repressiver auf. Migrantische Sexarbeiter:innen wohnen, wie sich in den Interviews herausstellte, meist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes und kamen im Corona-Arbeitsverbot häufig in Bordellen unter. Daher halten sie sich – auch ohne zu arbeiten – viel in sexarbeitstypischen Vierteln auf. Insbesondere dort wurde während des Arbeitsverbotes viel vom Ordnungsamt und von der Polizei kontrolliert. Dabei wird, so die Interviewpartner:innen, migrantischen Sexarbeiterinnen pauschal illegale Arbeitstätigkeit unterstellt und dies mit Bußgeldern oder Platzverweisen geahndet. Aufgrund der hauptsächlich repressiven und punitiven Erfahrungen haben die migrantischen Sexarbeiterinnen wenig Vertrauen in die Polizei. Häufig arbeiten sie zudem illegalisiert oder kennen die Rechtslage nicht. Daher suchen sie selten Schutz und Unterstützung bei der Polizei. Wenn sie dennoch einmal Anzeige erstatten, werden sie ihren Berichten zufolge häufig abgewiesen oder selbst beschuldigt. In den Interviews wurde berichtet, dass migrantische Sexarbeiterinnen beim Jobcenter von Leistungen wie Kindergeld oder ALG II (Arbeitslosengeld II) quasi ausgeschlossen werden. Dies geschieht dadurch, dass besonders viele Dokumente verlangt, keine oder unzureichende Sprachmittlung gestellt und falsche Informationen gegeben werden. Außerdem führen die Sonderbesteuerung von Sexarbeit nach dem Düsseldorfer Verfahren³⁶ und die Organisation der Wohnräume durch Bordellbetreiber:innen dazu, dass migrantischen Sexarbeiterinnen die für ALG II benötigten Einkommensnachweise und Meldebescheinigungen fehlen.

Institutionelle Verankerungen

In einem Interview wurde beispielsweise berichtet, dass ein einzelner Polizeibeamter besonders häufig migrantische Sexarbeiterinnen kontrollierte und bestrafte.³⁷ Welche Beamt:innen diese bewusst demütigen, strafen und ausschließen wollen, lässt sich anhand der Interviews nicht rekonstruieren. Die Interviewpartnerinnen betonten außerdem, dass manche Beamt:innen verständnisvoll und reflektiert die Frauen in ihren Anliegen unterstützen. Es sei immer eine Glücksfrage, auf wen sie träfen. Die Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen hängt also immer auch an den einzelnen Beamt:innen. Dennoch würde die Verortung des Problems allein auf individueller Ebene zu kurz greifen. Ich schließe mich dem von der kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling verwendeten analytischen Verständnis

36 Das in manchen Bundesländern eingeführte *Düsseldorfer Modell* sieht eine Pauschalbesteuerung von Sexarbeit vor. Die pauschalen Steuerabgaben werden von den Bordellbetreibenden eingesammelt, wodurch die Sexarbeiter:innen häufig keine Steuerbescheide bekommen.

37 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 7, vom 5.1.2021, Pos. 20.

von Rassismus an, »bei dem es nicht darum geht, einzelne Personen als Rassist:innen herauszustellen oder spezifische Handlungen moralisch zu verurteilen, sondern stattdessen die Mechanismen sozialer Ausschlüsse, Diskriminierungen und Stigmatisierungen zu erfassen und zu beschreiben«. ³⁸ Zum Verständnis der Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen ist eine Analyse der institutionellen Verstrickungen notwendig.

Institutionalisierte Diskriminierung

Als institutioneller Rassismus werden jene Formen rassistischer Diskriminierung erfasst, »die nicht in intentionalen Handlungen einzelner Akteure, sondern in gesellschaftlichen und organisationalen Kontexten begründet liegen«. ³⁹ In den Blick geraten so die »diskriminierenden Effekte von Gesetzen, Dienstabweisungen, institutionellen Abläufen oder vermeintlich neutralen Entscheidungen sowie im weiteren Sinne gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen und Legitimationsmuster«. ⁴⁰ Um die Diskriminierung phänotypisch *weißer*, jedoch antislawistisch und antiziganistisch diskriminierter osteuropäischer Sexarbeiterinnen zu untersuchen, erweitere ich den Analyserahmen des institutionellen Rassismus um den Faktor der Ethnisierung. Institutionellen Rassismus und institutionelle ethnisierte Diskriminierung betrachte ich gemeinsam als institutionalisierte Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen.

In Abgrenzung zu institutionellem Rassismus ist außerdem struktureller Rassismus als analytischer Begriff gebräuchlich. Damit werden jene Rassismen, die in den Normen und Werten der Gesellschaft verankert sind, bezeichnet. Dazu gehören allgemein die durch Rassismus, Antiziganismus und Antislawismus geprägten inter- und intranationalen Machtverhältnisse und ›Othering‹-Prozesse, durch die BIPOC und Osteuropäer:innen marginalisiert und abgewertet werden. Konkret manifestieren sich diese in dem gesellschaftlichen Bild der ›unmündigen, fremdbestimmten Zwangs- oder Armutsexarbeiterinnen‹. Migrantische Sexarbeiterinnen werden gleich doppelt als Gegenbild der *weißen*, westeuropäischen, bürgerlichen Frau konstruiert: Einerseits aufgrund ihrer rassifizierten beziehungsweise ethnisierten Herkunft beziehungsweise Zugehörigkeit ⁴¹, andererseits aufgrund ihres als unmoralisch verurteilten Sexualverhaltens. ⁴² Diese Faktoren konstituieren die

³⁸ *Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling*, wie Anm. 16, S. 158.

³⁹ Ebd., S. 163.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. *Jovita Dos Santos Pinto*: Spuren. Eine Geschichte Schwarzer Frauen in der Schweiz. In: Shelley Berlowitz/Elisabeth Joris/Zeedah Meierhofer-Mangeli (Hg.): *Terra incognita? Der Treffpunkt Schwarzer Frauen in Zürich*. Zürich 2013, S. 143–185. URL: <https://boris.unibe.ch/141790/> (Stand: 28. 4. 2021); *Kilomba*, wie Anm. 19.

⁴² Vgl. *Heike Mauer*: Intersektionalität und Gouvernementalität: die Regierung von Prostitution in Luxemburg. Opladen u. a. 2018 (= *Politik und Geschlecht*, Bd. 30). URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/58742/ssoar-2018-mauer-Intersektionalitat_und_Gouvernementalitaet_die_Regierung.pdf (Stand: 18. 4. 2022).

gesellschaftliche Struktur, in der sich migrantische Sexarbeiterinnen und die untersuchten Institutionen bewegen. Sie sind auf verschiedene Weise institutionalisiert.

›Othering‹ (migrantischer) Sexarbeit durch die Gesetzgebung

Das ›Othering‹ migrantischer Sexarbeiterinnen manifestiert sich deutlich in der Gesetzgebung. Die Beratungsstellen bestätigen die bereits von verschiedenen Stellen geäußerte Kritik,⁴³ dass das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) auf falschen Annahmen über das Ausmaß von Menschenhandel in der Sexarbeit basiert. Es baue auf der Vorstellung auf, dass Sexarbeit unmöglich freiwillig stattfinden könne und meist fremdbestimmt sei.⁴⁴ Insgesamt sei das Gesetz stark von Polizeibeamt:innen, die Sexarbeit als eine Form von Menschenhandel betrachten, gestaltet worden.⁴⁵ Im Effekt verstößt, wie die feministische Rechtswissenschaftlerin Sibylla Flügge aus einer Analyse der Rechtslage schließt, das ProstSchG »in vielerlei Hinsicht gegen die Grundrechte der Sexarbeiter*innen«.⁴⁶ Es schafft vielfältige Möglichkeiten der Illegalisierung von Sexarbeit und intensiviert die Kontrolle durch Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Polizei über die Sexarbeiter:innen. Schutz wird im ProstSchG und von den ausführenden Institutionen unidimensional als Kampf gegen Menschenhandel verstanden. Die Interviewpartner:innen waren der Ansicht, dass das ProstSchG keine Schutzwirkung für die Sexarbeiterinnen entfalte.⁴⁷ Einerseits würden Frauen, die tatsächlich zur Sexarbeit gezwungen werden, dies mangels Vertrauen in Polizei und staatliche Instanzen kaum den Beamt:innen erzählen.⁴⁸ Andererseits wird der durch Anmeldung und Gesundheitsberatung intensivierte Behördenkontakt von Berater:innen und Sexarbeiterinnen eher als Schikane wahrgenommen, als dass dabei Vertrauensaufbau geschehe.⁴⁹ Auch sind viele Sexarbeiterinnen gar nicht angemeldet und arbeiten dadurch illegal, was einen vertrauensvollen Kontakt deutlich erschwert. Zudem wird die Schaffung sicherer Arbeitsplätze und gewerkschaftlicher Organisation durch die Kriminalisierung von Sexarbeit behindert.⁵⁰ Die damit einhergehende Intransparenz des Gewerbes (z. B. durch verstecktes Arbeiten) erschwert die Absprache einheitlicher Standards und Preise. Dadurch wird ein Preisverfall begünstigt, der Sex-

43 Vgl. *Doña Carmen e. V.*, wie Anm. 3; *Künkel*, wie Anm. 9.

44 Vgl. z. B. Interview mit Beratungsstelle 1, vom 30.11.2020, Pos. 50.

45 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 6, vom 18.12.2020, Pos. 21.

46 *Sibylla Flügge*: ›Die Rechtsstellung der Sexarbeiter*innen nach dem Prostituiertenschutzgesetz‹. In: Jenny Künkel/Kathrin Schrader (Hg.): *Sexarbeit: feministische Perspektiven*. Münster 2019, S. 28–39, hier S. 39.

47 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 1, wie Anm. 44, Pos. 95; Interview mit Beratungsstelle 3, vom 14.12.2020, Transkript Pos. 46; Interview mit Beratungsstelle 5, vom 15.12.2020, Transkript Pos. 130.

48 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 1, wie Anm. 44, Pos. 50.

49 Vgl. ebd., Pos. 50.

50 Vgl. *Künkel*, wie Anm. 9.

arbeit zusätzlich prekariert. Ergänzt wird das ProstSchG durch vielfache Sonderregelungen für Sexarbeit beispielsweise im Baurecht (Einschränkungen der gewerblichen Nutzung von Immobilien für sexuelle Dienstleistungen) und im Strafgesetzbuch (Sperrbezirksregelungen). Statt durch Arbeits- und Wirtschaftsrecht wird das Sexgewerbe in Deutschland durch Ordnungswidrigkeits- und Strafgesetze geregelt. Dadurch sind Ordnungsamt und Polizei für Regulierung von Sexarbeit zuständig statt Arbeits- und Wirtschaftsministerium.⁵¹ Da die gesetzlichen Regelungen wie die Pflicht zur Anmeldung und Gesundheitsberatung alle Sexarbeiter:innen betreffen, liegt hier noch keine Diskriminierung vor. Soweit handelt es sich um die allgemeine Stigmatisierung von Sexarbeit, die rechtlich jedoch durch die (offizielle) Zielsetzung der Bekämpfung von Menschenhandel eng mit Migration verknüpft ist.

Es wird außerdem deutlich, dass besondere Belange migrantischer Sexarbeiterinnen im Gesetz nicht berücksichtigt werden. Mit dem ProstSchG wurde verboten, im selben Zimmer zu arbeiten und zu wohnen. Dies führt dazu, dass viele der auf dem Wohnungsmarkt stark diskriminierten Sexarbeiterinnen zu Preisen von bis zu 400 € pro Tag Zimmer von Bordellbetreibenden oder Zuhältern anmieten müssen.⁵² Außerdem werden die durch das Gesetz entstehenden Unsicherheiten von Leuten ausgenutzt, die Sexarbeiterinnen ohne rechtliche Basis vorgaukeln, sie müssten bei ihnen Zahlungen entrichten, um legal arbeiten zu können.⁵³ Auch dies betrifft insbesondere Sexarbeiterinnen mit geringen Deutschkenntnissen, die erst seit kurzem in Deutschland sind und nur eingeschränkte Informationsmöglichkeiten über die Rechtslage haben. Die Gesetzesregelungen wirken sich auf migrantische Sexarbeiterinnen also anders aus als auf ihre nichtmigrantischen Kolleginnen. Ein sich für die Rechte der Sexarbeiterinnen engagierender Bordellbetreiber, der hauptsächlich an rumänischsprachige Frauen vermietet und mich bezüglich meiner Forschung kontaktierte, berichtete, dass er den Beamt:innen bei der Evaluation der lokalen Umsetzung des ProstSchG angeboten hatte, dass seine Mieterinnen ihre Erfahrungen teilen. Die Beamt:innen lehnten dies jedoch mit dem Verweis ab, sie würden nur quantitative Daten erheben. Die Stimmen von (migrantischen) Sexarbeiterinnen werden also aus dem Gestaltungsprozess der Regelungen und damit auch der Institutionen ausgeschlossen.

Gleichzeitig verweist die Zusammenarbeit zugunsten der Sexarbeiterinnen in Düsseldorf auf die Bedeutung der lokalen Institutionen gegenüber der nationalen Gesetzgebung. Die Diskriminierung ist zwar durch die Gesetzgebung in den lokalen Institutionen verankert, der Effekt kann aber lokal auf institutioneller Ebene abgeschwächt werden. Dazu müssen sich die Institu-

51 Vgl. *Undine de Rivière*: Mein Huren-Manifest. Inside Sex-Business. München 2018.

52 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 1, wie Anm. 44, Pos. 95.

53 Vgl. ebd., Pos. 52.

tionen jedoch zu einem gewissen Grad von dem strukturell festgeschriebenen ›Othering‹ migrantischer Sexarbeiterinnen lösen.

Racial/Ethnic Profiling bei Kontrollen zu Menschenhandel

Ein besonderer Fokus auf migrantischen Sexarbeiterinnen bei der Bekämpfung von Menschenhandel darf nicht pauschal als Diskriminierung bewertet werden. Frauen gegen ihren Willen unter Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt zur Sexarbeit zu zwingen, stellt ein Verbrechen dar und soll bekämpft werden. Dass dies mit einem gewissen Profiling einhergeht, stellt per se noch keine Diskriminierung dar. Diskriminierend wird die behördliche und polizeiliche Praxis in dem Moment, in dem migrantische und BIPOC Sexarbeiterinnen pauschal verdächtigt werden, Opfer von Menschenhandel zu sein. In den Beispielen aus den Interviews wird deutlich, dass sie mitunter ohne konkreten Tatverdacht allein aufgrund rassifizierter beziehungsweise ethnisierter Merkmale wie (phänotypisches) Aussehen, Kleidung oder Sprache unter einen Generalverdacht gestellt werden, in illegalen Abhängigkeitsverhältnissen zu arbeiten. Bei der verpflichtenden Anmeldung und Gesundheitsberatung sowie Kontrollen durch Polizei und Ordnungsamt werden demnach die institutionell vorgesehenen Abläufe genutzt, um migrantische Sexarbeiterinnen besonders häufig und intensiv zu kontrollieren. Dies geht häufig mit Entmündigung und teils auch (intentionaler) Demütigung einher. Damit lässt sich also ein indirekt diskriminierender Effekt der Gesetzgebung beobachten: Durch den Fokus auf Menschenhandel und die Schaffung von Werkzeugen zur Eindämmung desselben gibt es den Beamt:innen die Berechtigung, migrantische Sexarbeiterinnen anders zu behandeln als ihre *weißen* deutschen Kolleginnen.

Wenn Personen aufgrund rassifizierter Merkmale (besonders intensiv) kontrolliert werden, ohne dass ein konkreter Tatverdacht oder eine spezifische Verdächtigtenbeschreibung vorliegt, lässt sich dies als Racial Profiling bewerten.⁵⁴ Diese diskriminierende Kontrollpraxis wird insbesondere im Kontext der Polizei kritisiert, kann jedoch ebenso von anderen Beamt:innen und Kontrolleur:innen in verschiedenen Kontexten und Formaten angewandt werden.⁵⁵ In Bezug auf die ethnisierten osteuropäischen Sexarbeiterinnen erweitere ich den Begriff und spreche von Racial/Ethnic Profiling.

Die Beratungsstellen berichteten von vielen Fällen, in denen migrantische Sexarbeiterinnen mit Verdacht auf Menschenhandel besonders häufig kontrolliert oder besonders intensiv befragt wurden. Außerdem wurde berichtet, dass migrantische Sexarbeiterinnen mit dem Verdacht auf illegales Arbeiten im Arbeitsverbot deutlich häufiger kontrolliert werden als ihre *weißen* deutschen Kolleginnen. In keinem der Fälle wurde jedoch berichtet, dass ein

54 Vgl. *Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt* (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster 2016 (= *kritik_praxis*, Bd. 3).

55 Vgl. *Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling*, wie Anm. 16.

konkreter Verdacht verbunden mit einer spezifischen Personenbeschreibung vorgelegen hätte. Damit ist davon auszugehen, dass den migrantischen Sexarbeiterinnen auf Basis rassifizierter beziehungsweise ethnizierter Zuschreibungen ohne konkreten Anlass unterstellt wurde, Opfer von Menschenhandel zu sein oder illegal zu arbeiten. Bei den Kontrollen handelt es sich demnach um diskriminierendes Racial/Ethnic Profiling.

Spatial Profiling

Eine versteckte Form von Racial Profiling stellt *Spatial Profiling* dar. Dies beschreibt die Praxis, migrantisch geprägte Orte als kriminelle, gefährliche Orte zu konstruieren und dort verstärkt zu kontrollieren.⁵⁶ Es werden alle an dem Ort befindlichen Personen kontrolliert, sodass der Vorwurf von Racial Profiling zunächst unangebracht scheint. Die Auswahl der Orte führt jedoch dazu, dass Migrant:innen häufiger kontrolliert werden als *weiße* Deutsche, an deren typischen Aufenthaltsorten Polizei und Ordnungsamt weniger restriktiv auftreten.

Die rassifizierten beziehungsweise ethnizierten gesellschaftlichen Machtstrukturen werden auch innerhalb der Sexarbeit wirksam. *Weiße* deutsche Sexarbeiterinnen arbeiten meist in höherpreisigen Segmenten, in kleineren Betrieben sowie im BDSM- oder Escort-Bereich.⁵⁷ Migrantische Sexarbeiterinnen hingegen haben (unter anderem aufgrund eingeschränkter Deutschkenntnisse) zu diesen Bereichen nur einen sehr begrenzten Zugang. Sie arbeiten verstärkt im sichtbareren Bereich, also auf dem Straßenstrich, in größeren Bordellen und Laufhäusern sowie in Wellness- oder Saunacclubs. Hinzu kommt, dass kleinere Bordellbetriebe, in denen privilegiere deutsche Frauen arbeiten, häufig gar nicht in sexarbeitstypischen Vierteln liegen. Auch können sich der Mehrheitsgesellschaft zugehörige Frauen eher eine Wohnung außerhalb dieser Viertel organisieren. Dadurch können *weiße* deutsche Sexarbeiterinnen die Viertel, in denen verstärkt auf Sexarbeit kontrolliert wird, eher umgehen. Eine Ausnahme dabei bildet der ›Drogenstrich‹ als Segment der Straßensexarbeit, in dem hauptsächlich *weiße* deutsche Frauen vertreten sind.⁵⁸ Sexarbeiterinnen gruppieren sich also stark nach ihrer natio-ethno-kulturellen und sozio-ökonomischen Zugehörigkeit, was wiederum zu einer räumlichen Ausdifferenzierung führt.

Die durch das Arbeitsverbot intensivierten Kontrollen von Polizei und Ordnungsamt finden den Erkenntnissen aus den Interviews zufolge hauptsächlich dort statt, wo migrantische Sexarbeiterinnen arbeiten. Dies betrifft einerseits die Straße, wo gerade insgesamt, aber verstärkt auf für Sexarbeit

56 Vgl. *Schohreh Golian*: Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In: Mohamed Wa Baile u. a. (Hg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld 2019, S. 177–194.

57 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 3, wie Anm. 47, Pos. 10.

58 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 2, vom 2.12.2020, Pos. 34; Interview mit Beratungsstelle 4, vom 15.12.2020, Pos. 29.

bekannten Plätzen und Straßen, vermehrt Polizeikontrollen stattfinden. Andererseits werden vom Ordnungsamt insbesondere die Bordelle kontrolliert, in denen migrantische Sexarbeiterinnen arbeiten. Wohnungsbordelle, in denen nur *weiße* deutsche Frauen arbeiten, werden den Angaben in den Interviews zufolge hingegen nicht kontrolliert.⁵⁹ Zudem sind bei Kontrollen zu illegaler Straßensexarbeit im Corona-Arbeitsverbot besonders die im sichtbaren Bereich der Sexarbeit arbeitenden, migrantischen Frauen im Visier, da sie den Beamt:innen von Ordnungsamt und Polizei oft bereits von vorher bekannt sind.

Unabhängig von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnungen zur Coronapandemie werden traditionell von Sexarbeit geprägte Quartiere in vielen Städten aufgrund von Gentrifizierungsprozessen verstärkt polizeilich überwacht. Kriminalisierung von Sexarbeit (unter anderem durch Sperrbezirksverordnungen) und intensiviertere Kontrollen durch die Polizei und das Ordnungsamt greifen dabei ineinander, um diese Viertel durch die Verdrängung von Sexarbeit zu ›säubern‹ – also aufzuwerten. Die Regierung von Sexarbeit ist dort auch durch neoliberale Stadtpolitik geprägt. Manche Städte nutzen ihre Rotlichtviertel zwar einerseits für das Stadtmarketing, verdrängen aber gleichzeitig Sexarbeiterinnen aus diesen Vierteln, um diese ›aufzuwerten‹.⁶⁰ Künkel führt dazu aus, wie entlang rassistischer und ethnischer Zuschreibungen zwischen ›guter‹ und ›schlechter‹ Sexarbeit unterschieden wird. Die ›gute‹ Sexarbeit ist nicht prekariert und wird geduldet.⁶¹ Die ›schlechte‹ Sexarbeit hingegen wird von prekarierten Migrantinnen betrieben und wird bekämpft. Auch diese räumliche Ausgrenzungspraxis trifft, da insbesondere der sichtbare Bereich von Sexarbeit betroffen ist, eben verstärkt migrantische Sexarbeiterinnen. Wenn in sexarbeitstypischen Vierteln vor allem migrantische Sexarbeiterinnen kontrolliert werden, geschieht das weder zufällig, noch handelt es sich um Einzelfälle. Vielmehr ist es ein Effekt der Strukturierung von Raum nach rassifizierten und ethnisierten Grenzziehungen.

Selbstbestätigung von Racial/Ethnic Profiling

»[G]erade in der Prostitution gibt es ja dieses gewisse Bild was man von Prostituierten hat, da gibt's immer den Zuhälter, die Drogen, den Zwang, also die Zwangsprostitution, den Menschenhandel, all solche Dinge, das verkörpert man immer und gerade auch die Polizei, denk ich, wird ganz oft zu Einsätzen gerufen, die erst mal augenscheinlich dieses Bild haben, und ich glaube, das setzt sich dann in diesen Poli-

59 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 2, wie Anm. 58, Pos. 18.

60 Interview mit Beratungsstelle 6, wie Anm. 45, Pos. 69; Interview mit Beratungsstelle 7, vom 5. 1. 2021, Transkript Pos. 94.

61 Vgl. Künkel, wie Anm. 9.

zisten auch fest, so nach dem Motto, ›ja, alles klar, sieht genauso aus wie man sich das vorstellt.«⁶²

Die Interviewpartnerin beschreibt, dass sich rassistische und ethnizierende Vorurteile in der polizeilichen Praxis in einem Zirkelschluss bestätigen. Dies wird besonders deutlich bei dem Einsatz von Scheinfreiern durch das Ordnungsamt zur Kontrolle der Einhaltung des durch Corona begründeten Arbeitsverbotes. Im Beispiel der Scheinfreier werden die Kontrollierten sogar dazu angeregt, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Unterstellung, migrantische Sexarbeiterinnen würden stärker als ihre *weißen* deutschen Kolleginnen zu Kriminalität neigen, führt dazu – so die Beraterin –, dass ihnen durch gezielte Kontrollen auch mehr Ordnungswidrigkeiten nachgewiesen werden. Die (rassistischen und ethnizierenden) Stereotype von Zuhälterei und ›Zwangsprostitution‹ führen dazu, dass Polizei und Ordnungsamt überproportional häufig Kontrollen und Einsätze dort durchführen, wo diese Bilder (vermeintlich) bestätigt werden. Damit wird zugleich der Öffentlichkeit suggeriert, dass die Sexarbeiterinnen und ihr Umfeld eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen. So »erscheinen die diskriminierenden Kontrollen in der Folge als rechtmäßig und legitim, obwohl sie mehrheitlich Personen treffen, gegen die kein konkreter Tatverdacht vorliegt.«⁶³ Die auf migrantische Sexarbeiterinnen fokussierten Einsätze prägen die polizeiliche Erfahrung, die wiederum als Rechtfertigung für weitere Kontrollen herangezogen wird. Das polizeiliche Erfahrungswissen stellt also rassistisches Alltagswissen dar, das sich in der polizeilichen Praxis manifestiert.⁶⁴ Johanna Mohrfeld hält dazu fest: »Rassistisch motivierte Berufserfahrung erhält damit einen professionellen Anstrich.«⁶⁵ Die diskriminierende Praxis der gezielten Kontrolle migrantischer Sexarbeiterinnen ohne konkreten Tatverdacht schafft also selbst die Erfahrung, die zu ihrer Legitimation herangezogen wird. Diskriminierendes Racial/Ethnic Profiling wird so gleichzeitig kaschiert und institutionalisiert.

Diese institutionelle Legitimierung und Begünstigung von Diskriminierung erschwert es den Aggressor:innen, die durch sie verursachten individuellen Verletzungen und strukturellen Ungleichheiten zu erkennen.⁶⁶ So sind die Entmündigungen und Kontrollen häufig aus einem ›Helfersyndrom‹ heraus motiviert. Aufbauend auf der Annahme, dass migrantische Sexarbeiterinnen hilflos seien und nur unfreiwillig ihrer Arbeit nachgehen könnten, erfolgen viele diskriminierende Handlungen in der Überzeugung, ihnen zu helfen. Bei der Unterstellung von Zuhälterei und Menschenhandel werden Männer aus den Herkunftsländern der Sexarbeiterinnen als ›Täter‹ dargestellt, aus

62 Interview mit Beratungsstelle 1, wie Anm. 44, Pos. 128.

63 *Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling*, wie Anm. 16, S. 183 f.

64 Vgl. *Johanna Mohrfeld*: Die Farbe der (Un-)Schuld. In: Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt, wie Anm. 54, S. 47–84.

65 Ebd., S. 61.

66 Vgl. *Derald Wing Sue* u. a.: Racial Microaggressions in Everyday Life: Implications for Clinical Practice. In: *American Psychologist* 62 (2007), Heft 4, S. 271–286.

deren Händen die Sexarbeiterinnen von Polizei und Ordnungsamt gerettet werden müssten.⁶⁷ Dabei greift die von Spivak geprägte Formel von den »weißen Männern, die braune Frauen vor braunen Männern retten«.⁶⁸ Die Verantwortung für die prekäre Situation der Sexarbeiterinnen wird rassifizierten beziehungsweise ethnisierten Männern zugesprochen. So erscheint der Eingriff der *weißen*, deutschen Institutionen als Hilfe. Die Darstellung von Sexarbeit als unmoralisch lässt diese ›Hilfe‹ zudem als Befreiung aus einer unmoralischen Form der Weiblichkeit wirken.

Institutionalisierte Ausschlüsse beim Jobcenter

Durch das pandemiebedingte Arbeitsverbot wurde zudem sichtbar, dass es migrantischen Sexarbeiterinnen häufig fast unmöglich gemacht wird, ALG II zu beantragen. Hier entsteht Diskriminierung aus dem Zusammenspiel verschiedener Institutionen.⁶⁹ In Angestelltenverhältnissen würde bezüglich der von den Bordellen nicht ausgestellten Bestätigungen die Bestimmung greifen, dass Pflichtverletzungen durch die Arbeitgeber:in nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer:in ausgelegt werden. Da die Sexarbeiterinnen selbstständig arbeiten, bekommen sie jedoch keine derartige Deckung. Da hier das Jobcenter nicht auf die besondere Situation migrantischer Sexarbeiterinnen eingeht, lässt sich das als ein Fall von indirekter Diskriminierung bewerten. Indirekte Diskriminierung bezeichnet das »Versagen, Unterscheidungen zu machen, wenn man durch sie unvorteilhafte Auswirkungen für andere rassistisch-ethnische Gruppen [sic] vermeiden könnte.«⁷⁰ Um eine Gleichbehandlung migrantischer Sexarbeiterinnen mit ihren in Deutschland aufgewachsenen Kolleginnen zu ermöglichen, müsste das Jobcenter Sonderregelungen einführen. In manchen Fällen reicht schon die Anmeldebescheinigung als Arbeitsnachweis aus. In den Interviews wurde jedoch deutlich, dass in den meisten Fällen nicht auf die besondere Situation migrantischer Sexarbeiterinnen eingegangen wird. Es werden tendenziell sogar mehr Dokumente verlangt.

67 Vgl. *Agustín*, wie Anm. 2.

68 *Gayatri Chakravorty Spivak*: Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation (zuerst 1988). Wien 2020, S. 81.

69 Dazu zählen der Wohnungsmarkt, auf dem Migrant:innen (insbesondere Romnja) ausgeschlossen werden, Bordelle, die keine Wohnungsgeberbestätigung ausgeben, Einwohnermeldeämter, die von Migrant:innen (in einem Beispiel insbesondere aus Rumänien und Bulgarien) mehr Dokumente verlangen, die deutsche Migrationspolitik und das Europäische Fürsorgeabkommen, die Steuerbehörde mit der Sonderbesteuerung von Sexarbeit nach dem Düsseldorfer Verfahren, das Jobcenter sowie Gerichte, die dessen Entscheidungen stützen.

70 *Philomena Essed*: Die Niederländer als Alltagsproblem – einige Anmerkungen zur Beschaffenheit von weißem Rassismus. In: dies./Chris Mullard/Helmut Essinger (Hg.): Antirassistische Erziehung: Grundlagen und Überlegungen für eine antirassistische Erziehungstheorie. Felsberg 1991 (= Theorie, Bd. 2), S. 11–44, hier S. 22.

Es treten beim Jobcenter zudem Fälle direkter Diskriminierung auf, wenn migrantischen Sexarbeiterinnen durch verstärktes Einfordern von Leistungen, Fehlinformation oder fehlende beziehungsweise unzureichende Sprachmittlung der Zugang zu Leistungen wie Kindergeld oder ALG II erschwert wird. Dies trifft nicht nur sexarbeitende Migrant:innen. Die Bundesagentur für Arbeit steht in der Kritik, mit einer an die Jobcenter ausgegebenen Arbeitshilfe unter dem Deckmantel der »Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit«,⁷¹ »Jobcentermitarbeiter:innen dazu [aufzufordern], alle nichtdeutschen Unionsbürger:innen unter einen Generalverdacht zu stellen und ihren Anspruch möglichst kritisch zu prüfen.«⁷² Rassifizierende und ethnisierende Ausgrenzungen und Zuschreibungen (das Bild der ›osteuropäischen Sozialschmarotzer‹) werden also in den Jobcentern institutionalisiert und führen zu tatsächlichen Ausschlüssen, wenn migrantische Sexarbeiterinnen mangels Sozialhilfe in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in Länder mit legalen Arbeitsmöglichkeiten migrieren.

Ein weiteres Beispiel des diskriminierenden Zusammenspiels des Jobcenters mit weiteren Institutionen stellt der Kindesentzug mit antiziganistischen Motiven dar. So wurde in einem Interview von einem System berichtet, durch das einer sexarbeitenden Romnja, die ALG II beantragt hatte, gezielt nach der Geburt ihr Kind vom Jugendamt entzogen wurde.⁷³ Dabei wurde unterstellt, dass aufgrund der Arbeit und der Lebensumstände der Mutter Kindeswohlgefährdung vorliege. Der Frau wurde angekündigt, dass sie das Kind wiederbekäme, wenn sie aus Deutschland ausreise. Die prekäre Situation wurde jedoch erst geschaffen, indem der Arbeitslosengeldantrag vom Jobcenter hinausgezögert wurde, sodass die Frau zum Zeitpunkt der Geburt keine finanziellen Mittel hatte. Mit Unterstützung einer Beratungsstelle hat die Frau durch einen Gerichtsbeschluss ihr Kind wiederbekommen, musste danach jedoch Familienhilfe in Anspruch nehmen. Zu der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen bei rassistischer Diskriminierung bemerkt Bi-plab Basu:

»Der Fakt, dass jene Institutionen Hand in Hand arbeiten, bedeutet jedoch nicht, dass sie sich absichtsvoll miteinander absprechen

71 *Bundesagentur für Arbeit: Arbeitshilfe »Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit«, interne Arbeitshilfe, fünfte Fassung, Januar 2022. URL: <https://www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2022/Arbeitshilfe-Leistungsmissbrauch-EU-Buerger-Jan22.pdf> (Stand: 15.10.2022), hier S. 1.*

72 *Harald Thomé: Thomé Newsletter 09/2021 vom 22.02.2021. URL: <https://tacheles-sozialhilfe.de/newsticker/thome-newsletter-09-2021-vom-22-02-2021.html> (Stand: 18.4.2022), o.S.*

73 Interview mit Beratungsstelle 6, wie Anm. 45, Pos. 60.

und handeln. Es bedarf keiner Verabredungen, wo bereits Konsens herrscht.«⁷⁴

Dies verdeutlicht die Rolle der strukturellen Rassismen und Ethnisierungen. Die verschiedenen Institutionen bauen auf dem gleichen Fundament aus verändernden Bildern über migrantische Sexarbeiterinnen auf. Daher greifen ihre Handlungen auch ohne Absprache perfekt ineinander und münden in Exklusion und Prekarisierung. Basu führt fort:

»Jene Institutionen, die für die Beseitigung von strukturellem und institutionellem Rassismus Maßnahmen hätten entwickeln können, blenden das Problem aus.«⁷⁵

Da institutionalisierte Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen weder von Politik noch Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt oder Jobcenter als Problem anerkannt wird, wird nicht gegen sie vorgegangen.

Regierung von Sexarbeit als Eindämmung von Migration

Die Regierung migrantischer Sexarbeiterinnen dient zudem der Eindämmung von Migration. Dies zeigt sich, wenn migrantischen Sexarbeiterinnen das Beantragen von ALG II und Kindergeld systematisch erschwert wird. Dabei wurde, wie eine Interviewpartnerin berichtet, von Beamt:innen des Jobcenters wiederholt geäußert, »sie sollten doch nach Hause gehen«. Dies drückt aus, dass nicht anerkannt wird, dass die Frauen in Deutschland zu Hause sind. Das Verweigern von Sozialhilfen stellt systematisch, zum Teil auch intentional, eine Maßnahme dar, migrantische Sexarbeiterinnen zur Remigration in ihr Herkunftsland zu bewegen. Sexarbeiterinnen, die als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden, müssen meist mit einer Abschiebung rechnen. Die obligatorische Anmeldung und Gesundheitsberatung zusammen mit den vielfachen Sonderregelungen zur Kontrolle und Kriminalisierung von Sexarbeitenden stellen in der maßgeblich von Migration geprägten Branche Werkzeuge zur Eindämmung und Illegalisierung von Migration dar. Die hochfrequente Kontrolle lässt sich als symbolischer Ausschluss betrachten: Migrantische Sexarbeiterinnen müssen immer wieder nachweisen, dass sie überhaupt in Deutschland sein dürfen. Sexarbeit ist für viele formal geringqualifizierte Migrantinnen eine von wenigen Erwerbsmöglichkeiten in Deutschland. Kontrolle von Sexarbeit bedeutet also immer auch Kontrolle von Migration. Die Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen ist damit strukturell in einer repressiven Migrationspolitik verankert.

74 *Biplap Basu*: Die Lüge von der Neutralität. In: Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt, wie Anm. 54, S. 85–104, hier S. 94.

75 Ebd.

Kriminalisierung

Bemerkenswert ist zudem, dass migrantische Sexarbeiterinnen zwar als schützenswerte Opfer dargestellt, in der Praxis aber kriminalisiert werden. Sexarbeit wird durch das ProstSchG (bei unterlassener Anmeldung beziehungsweise Gesundheitsberatung sowie bei fehlender Kondomnutzung), durch Sperrbezirksverordnungen und weitere Sonderregelungen illegalisiert. Dies führt dazu, dass vielen (insbesondere migrantischen) Sexarbeiterinnen nur die Arbeit auf der Straße bleibt, in der sie weniger Schutzmaßnahmen ergreifen können und gewaltbereiten Kunden stärker ausgeliefert sind. Die Straßensexarbeit wird durch Kontrollen in Gebiete verlagert, die weniger eingesehen und kontrolliert werden und damit noch weniger Sicherheit bieten. Illegalisierte Sexarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt, Vergewaltigung, Betrug oder Diebstahl werden, wenden sich aus Angst davor, selbst für ihre Arbeitstätigkeit bestraft zu werden, äußerst selten an die Polizei. Sexarbeiterinnen, die durch Zuhälterei oder Menschenhandel in Zwangsverhältnissen arbeiten, erfahren Polizei, Ordnungsamt und Gesundheitsamt nur im Kontext von Kontrolle und Diskriminierung. Dadurch fehlt ihnen die Vertrauensbasis, um bei Gewalt, Diebstahl und Ausbeutung bei Beamt:innen Hilfe zu holen. Auch die Beratungsstellen merken, dass ihnen nach Kontrollen von Polizei oder Ordnungsamt häufig mit mehr Misstrauen begegnet wird. Sie wünschen sich übereinstimmend, dass die Polizei mehr Vertrauensaufbau betreibt, statt Bußgelder zu verteilen. Dies verdeutlicht das Kernproblem in der Regierung von Sexarbeit: Die Kriminalisierung von Sexarbeit steht in Konflikt mit dem Schutz von Sexarbeiterinnen.

Unterordnung und Widerstand

Indem Polizei und Behörden Macht über migrantische Sexarbeiterinnen ausüben, schreiben sie die gesellschaftlichen Machtstrukturen in Prozessen der Internalisierung in die Subjekte ein. Die im Kontakt zu Beamt:innen erfahrene Diskriminierung wirkt sich dadurch über die einzelnen Situationen hinaus auf die Sexarbeiterinnen aus. Durch die Internalisierung der Demütigung, der Entrechtung und der Entmündigung betrachten migrantische Sexarbeiterinnen sich in verschiedenen Ausmaßen selbst als weniger wert, unmoralisch und hilflos. Wenn Sexarbeiterinnen gar nicht erst versuchen, Beschwerde gegen diskriminierendes Verhalten von Beamt:innen einzulegen, wird »auf der Grundlage von Exklusion und Embodiment in äußerst effektiver Weise der soziale Ausschluss reproduziert«. ⁷⁶ Dennoch haben migrantische Sexarbeiterinnen verschiedene Formen passiven Widerstands herausgebildet, indem sie sich durch Vortäuschen von Unwissen über die Gesetzeslage oder von sprachlichem Unverständnis manchen Kontrollen entziehen können. Parteiische Beratungsstellen, die gegenüber Polizei und

⁷⁶ Stefan Thomas: Exklusion und Embodiment: Formen sozialen Ausschlusses im modernen Kapitalismus. In: Carsten Würmann u. a. (Hg.): *Welt.Raum.Körper. Transformationen und Entgrenzungen von Körper und Raum*. Bielefeld 2007, S. 37–56, hier S. 38.

Behörden für die Rechte der Sexarbeiterinnen eintreten, üben zudem beständig Widerstand gegen deren Diskriminierung aus.

Intersektionalität

Häufig gehen – so berichtet eine Beraterin im Interview – die Beamt:innen davon aus, dass alle rumänischen und bulgarischen Sexarbeiterinnen Romnja seien.⁷⁷ So überträgt sich die antiziganistische Diskriminierung auch auf diejenigen, die in ihrem Herkunftsland der Mehrheitsgesellschaft angehören. Antiziganismus und Antislawismus gehen dabei ineinander über. In der Analyse der Interviews wird die Ausdifferenzierung von *weiß*-Sein von Westen nach Osten deutlich: Die Sexarbeiterinnen, deren Herkunftsländer am östlichen Rand der EU liegen, sind am stärksten von Diskriminierung betroffen, gelten mithin also als am wenigsten *weiß*.

In der intersektionalen Analyse der Interviews wird deutlich, dass migrantische Sexarbeiterinnen in ihrer Kriminalisierung, Exklusion und den Zuschreibungen spezifische Erfahrungen machen, die sich nicht bloß aus der Addition verschiedener Diskriminierungsformen ergeben. Über Migration, Sexarbeit und Gender hinaus haben sich Deutschkenntnisse und die jeweilige (unterstellte) natio-ethno-kulturell codierte Zugehörigkeit als weitere relevante Faktoren erwiesen. Dabei stellt sich heraus, dass die Diskriminierung graduell zunimmt, je schlechter die Deutschkenntnisse sind, je weiter östlich in Europa das Herkunftsland liegt und wenn die Sexarbeiterinnen Romnja sind. Zuschreibungen und Diskriminierung variieren abhängig von der als komplex zu betrachtenden – und nicht auf die zwei Faktoren Migration und Sexarbeit reduzierbaren – Identität der Individuen sowie dem Kontext, in dem sie sich bewegen. Dies bestärkt das von Lapina formulierte Konzept der Differentiated Whiteness, demzufolge *weiß*-Sein ausdifferenziert und hierarchisiert wird. Ethnisierung und Rassifizierung stellen demnach kein binäres ›Entweder-oder‹, sondern ein graduelles System dar.⁷⁸

Institutionelle Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen

Das ProstSchG gibt mit dem erklärten Ziel der Bekämpfung von Menschenhandel einen spezifischen Fokus auf migrantische Sexarbeit vor. Dieser wird durch obligatorische Anmeldung und Gesundheitsberatung sowie durch Kontrollen in die Handlungsabläufe von Polizei, Ordnungsamt und Gesundheitsamt eingeschrieben. Stereotype Vorstellungen von ›unmündigen, fremdbestimmten Zwangs- oder Armutsprostituierten‹ werden so legitimiert und dienen als Handlungsbasis von Beamt:innen. So können Kontrollen und Befragungen als Hilfeleistung dargestellt werden. Mit der gleichzeitigen Kriminalisierung migrantischer Sexarbeiterinnen führt dies zu Racial/Ethnic Profiling. Auch ohne konkreten Tatverdacht und spezifi-

77 Vgl. Interview mit Beratungsstelle 3, wie Anm. 47, Pos. 12.

78 Vgl. Lapina, wie Anm. 33.

sche Verdächtigtenbeschreibungen werden migrantische Sexarbeiterinnen, so zeigen die Erhebungen in den Interviews, häufiger als ihre *weißen* Kolleginnen mit dem Verdacht auf illegale Arbeitstätigkeit kontrolliert. Dies wird durch Spatial Profiling verstärkt. Aufgrund räumlicher Aufteilung innerhalb des Sexgewerbes entlang rassifizierter und ethnizierter Grenzziehungen arbeiten migrantische Sexarbeiterinnen vor allem im sichtbaren, häufiger kontrollierten Bereich. Auch der Ausschluss von Leistungen beim Jobcenter ist demnach durch interne Vorgaben, fehlende Sprachmittlung und die Möglichkeit der intensiveren Kontrolle migrantischer Antragssteller:innen institutionalisiert. Zudem sorgen durch die Sonderbesteuerung von Sexarbeit häufig fehlende Einkommensnachweise und fehlende Meldebescheinigungen für einen systematischen Ausschluss von ALG II. Gleichzeitig fehlen Maßnahmen zur Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen. Die rassistische und ethnizierende Diskriminierung migrantischer Sexarbeiterinnen durch Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Jobcenter ist also in den Institutionen verankert.

Um gegen diese institutionalisierte Diskriminierung vorzugehen, reicht es daher nicht, nur einzelne Beamt:innen zur Verantwortung zu ziehen. Vielmehr ist ein tiefgreifender Umbau der Institutionen und der Gesetzgebung notwendig. Dazu muss die Verwaltung von Sexarbeit auf der Annahme mündiger und selbstständiger, jedoch zum Teil von vielfältigen Prekarisierungsprozessen betroffenen Sexarbeiterinnen begründet werden statt auf den Narrativen der ›Armut- und Zwangsprostitution‹. Entsprechend muss das Ziel in der Unterstützung der Sexarbeiterinnen in dem von ihnen gewählten Lebensweg bestehen statt in der Regulierung und Eindämmung von Sexarbeit. Anstelle von Kontrolle und Bestrafung müsste Vertrauensaufbau an erster Stelle stehen. Dafür wären eine respektvolle Zusammenarbeit staatlicher Institutionen mit Sexarbeiter:innen und ihren Vertreter:innen, die Schaffung unabhängiger Beschwerdestellen sowie tiefgehende Reflexionsprozesse auf individueller Ebene notwendig. Aktuell erscheinen die staatlichen Kontrollpraxen eher als Maßnahmen zur Regulation der Sexualität und Migration nichtwestlich gelesener Körper.



Jannis Muser, M. Sc.
jannis@emui.de